



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

An alle Grund- und Hauptschulen
An alle Förderzentren, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Alle Schulämter
An die Regierungen (SG 41 und 44)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8-5 S 8400-4.122 064

München, 02.12.2008
Telefon: 089 2186 2683
Name: Frau Dudas

Integrationshelfer/innen

Anlage: gemeinsame Empfehlungen mit 3 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die gemeinsamen Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 01.12.2008 zum Einsatz von Integrationshelfern/innen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an Grund- und Hauptschulen.

Die gemeinsamen Empfehlungen sollen Orientierung und Hilfestellung für Schulen, Eltern und die für die Eingliederungshilfe zuständigen Sozialhilfestellen sein. Integrationshelfer/innen unterstützen bei Bedarf aktiv teilnehmende Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung i. S. d. Art. 41 Abs. 1 BayEUG bei ihrer Eingliederung in die Klassen- bzw. Schulgemeinschaft der Regelschule. Sie sind keine Lehrkräfte, sondern decken den sozialrechtlichen Bedarf bei der Bewältigung des Schulalltags und dienen der besseren Integration der Schülerinnen und Schüler in

die Regelschule. Sie helfen im körperlich-motorischen Bereich (z.B. Toilettengang, Anziehen), im Bereich der Kommunikation (insbesondere bei Autisten) und im emotionalen Bereich (z.B. Beruhigung des Schülers; ggf. kurze Betreuung außerhalb des Klassenzimmers). Sowohl die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Förderschule als auch die Integrationshelfer/innen tragen dazu bei, damit die wohnortnahe Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gelingen kann und für alle Seiten eine Bereicherung ist. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass auch die Klassengemeinschaft der Regelschule von der integrativen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung profitieren kann - sei es in Form von Außenklassen oder wie hier in Form der Einzelintegration. Ein gutes soziales Klima sowie die Stärkung von Empathie und Verantwortungsbewusstsein der Mitschülerinnen und Mitschüler sind zu beobachten.

Die Finanzierung der Integrationshelfer/innen erfolgt durch die Sozialhilfe. Die Anlage 1 dient dazu, alle notwendigen Daten für die erstmalige oder die wiederholte Beantragung der Kostenübernahme durch die Sozialhilfe zu unterstützen. Ein Formblatt für die Schulen zur Verschwiegenheitspflicht der Integrationshelfer/innen enthält Anlage 2.

Das Kultusministerium und der Verband der bayerischen Bezirke gehen davon aus, dass mit dieser Vereinbarung größere Rechtsicherheit geschaffen und die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. mit geistiger Behinderung erleichtert wird.

Das Staatsministerium dankt allen, die an der Integration der Schülerinnen und Schülern beteiligt sind, für ihr Engagement und ihre Unterstützung des bayerischen Wegs der Integration durch Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Wittmann
Ministerialdirigent



Verband der bayerischen Bezirke

**Einsatz von Integrationshelfern/innen an Grund- und Hauptschulen
bei der Beschulung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem
Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
i.S.d. §54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII
(12. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe)**

**Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke
und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

1. Ziel

Die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung sowie die Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben sind Kernziele der Eingliederungshilfe.

Schülerinnen und Schüler* mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung haben deshalb unter den Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG die Möglichkeit, an einer allgemeinen Schule unterrichtet zu werden.

Entsprechend ihrem sozialrechtlichen Hilfebedarf können sie sich bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 der Eingliederungshilfeverordnung sowie der **nachfolgenden schulrechtlichen Voraussetzungen** dabei von einem Integrationshelfer* unterstützen lassen.

(*Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet.)

2. Schulrechtliche Voraussetzungen einer integrativen Beschulung

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können gemäß Art. 41 Abs. 1 BayEUG in die allgemeine Schule aufgenommen werden, wenn sie am Unterricht aktiv teilnehmen können und ihr sonderpädagogischer Förderbedarf mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste erfüllt werden kann.

Ein Schüler kann aktiv am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er dort, gegebenenfalls unterstützt durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, dem Unterricht folgen und schulische Fortschritte erzielen kann (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Diese Voraussetzungen muss der Schüler allein, also ohne Integrationshelfer, erfüllen.

3. Verfahren

3.1 Aufnahme in die Grund- bzw. Hauptschule (Regelschule)

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschule liegt bei der Schule.

Diese prüft, ob nach ihrer Einschätzung die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG vorliegen, an die auch die privaten Schulen nach Art. 90 Satz 3 BayEUG gebunden sind. Sie kann sich dabei von MSD-

Lehrkräften der Förderschule beraten lassen. Bejaht sie die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG, nimmt sie den Schüler auf.

Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens der Förderschule als zwingende Aufnahmevoraussetzung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Falls in Ausnahmefällen begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme bestehen, kann das Staatliche Schulamt schulaufsichtlich tätig werden.

Lehnt die Schule die Aufnahme ab, weil sie die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG nicht bejaht, müssen die Erziehungsberechtigten ihr Kind zunächst am Förderzentrum geistige Entwicklung anmelden.

Diese Anmeldung bedeutet nicht automatisch eine Aufnahme in die Förderschule, sondern sie ist Teil des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 3 BayEUG, mit dem der schulrechtlich richtige Förderort ermittelt wird. Dazu erstellt die Förderschule ein sonderpädagogisches Gutachten (Art. 41 Abs. 3 Sätze 1 und 3 bis 6 BayEUG).

Besteht nach Vorliegen des Gutachtens noch ein Dissens, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt nach einer mündlichen Erörterung mit den Beteiligten, gegebenenfalls auch nach Überprüfung des sonderpädagogischen Gutachtens durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission (Art. 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 10 BayEUG).

3.2 Antragstellung beim Bezirk auf Kostenübernahme für einen Integrationshelfer

Sofern das Kind beim Besuch der Schule die Unterstützung durch einen Integrationshelfer benötigt, stellen die Erziehungsberechtigten beim Bezirk Antrag auf Kostenübernahme. Hierzu ist insbesondere eine Stel-

lungnahme der aufnehmenden Schule erforderlich, in der sie angibt, ob und in welchem Umfang der Schüler einen Integrationshelfer benötigt (vgl. **Anlage 1**). Eine Kostenübernahme ist frühestens ab Kenntnis des zuständigen Bezirks möglich.

3.3 Auswahl und Bestellung des Integrationshelfers

Eine berufliche Ausbildung im erzieherischen Bereich ist nicht erforderlich; dies gilt im Regelfall auch für eine berufliche Vorbildung im pflegerischen Bereich.

Nahe Verwandte kommen als Integrationshelfer grundsätzlich nicht in Frage.

Die Auswahl des Integrationshelfers obliegt den Erziehungsberechtigten im Benehmen mit dem Bezirk.

Die Tätigkeit des Integrationshelfers muss von der Schule durch die Schulleitung genehmigt werden, bei privaten Schulen zusätzlich durch den Schulträger (§ 66 Abs. 2 VSO, Rechtsgedanke des § 28 Abs. 3 VSO-F). Der Integrationshelfer muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten (vgl. **Anlage 2**).

Die Einweisung in die Tätigkeit als Integrationshelfer erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und die Schule.

Die Erziehungsberechtigten schließen einen Vertrag mit dem Integrationshelfer (Hinweise für Erziehungsberechtigte zur Beschäftigung von Integrationshelfern, vgl. **Anlage 3**) oder mit einer Organisation, die entsprechendes Personal zur Verfügung stellt.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Bezirk unverzüglich Änderungen mitzuteilen, insbesondere die Beendigung oder eine längere Unterbrechung der Tätigkeit des Integrationshelfers.

Zum Ende des Schuljahres haben die Erziehungsberechtigten dem Bezirk eine Bestätigung der Schule darüber vorzulegen, ob der Schüler im kommenden Schuljahr die Schule weiter besuchen wird und ob die Unterstützung durch einen Integrationshelfers noch notwendig ist.

4. Aufgaben der Integrationshelfer

Integrationshelfer sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist deshalb alleinige Aufgabe der Lehrkräfte bzw. der MSD-Lehrkräfte der Förderschule.

Integrationshelfer tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich, die den Sozialhilfebedarf begründen, auszugleichen. Sie helfen bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigen die anfallenden pflegerischen Tätigkeiten während der Schulzeit und unterstützen ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Pflegerische Tätigkeiten, wie
 - Unterstützung im körperlichen und motorischen Bereich (z. B. Bedienung von Apparaten; Hilfe bei Spasmen, Toilettengang, Hilfe beim Aus- und Anziehen, Unterstützung beim Essen)
 - Unterstützung bei der Mobilität (z.B. Fortbewegung im Schulhaus, auf dem Schulweg, Orientierung)
- Unterstützung im emotionalen und sozialen Bereich insbesondere zur besseren Eingliederung in die Klassengemeinschaft (z. B. Beruhigung des Kindes)

- Unterstützung bei der Kommunikation (insbesondere bei Autisten).

5. Hilfestellung

Sofern der Bezirk feststellt, dass Eingliederungsbedarf besteht und dieser durch die Tätigkeit des Integrationshelfers gedeckt werden kann, erhält das Kind, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierfür wird der Einsatz von Einkommen und / oder Vermögen der Eltern nicht verlangt.

Kosten, die über den festgestellten Hilfebedarf hinausgehen, sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen, insbesondere wenn der Integrationshelfer eine höhere als die im Kostenübernahmebescheid festgesetzte Vergütung erhält.

Die Eingliederungshilfe wird in der Regel befristet auf ein Schuljahr gewährt.

München, den 1. Dezember 2008

Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus
Dr. Ludwig Spaenle

Präsident des Verbandes
der bayerischen Bezirke
Manfred Hölzlein

(Amtliche Schulbezeichnung)

**Schulische Stellungnahme für den Antrag der Erziehungsberechtigten auf
Gewährung von Eingliederungshilfe (Bezirk) für einen Integrationshelfer**

Schule

Klassenleitung:

Sonstige Ansprechpartner/innen:

Schüler/in

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

- Sie/Er besucht im laufenden Schuljahr / die Jahrgangsstufe
.....
- Sie/Er wird im Schuljahr / in die oben genannte Schule eingeschult.
- Sie/Er kann „aktiv“ am Unterricht der Schule teilnehmen; sie /er erfüllt die
Voraussetzungen des Art. 41 BayEUG.
- Sie / Er hat seit den/die Integrationshelfer/in
- Sie / Er benötigt auch im kommenden Schuljahr / einen
Integrationshelfer.
- Sie/Er benötigt erstmals einen Integrationshelfer im Schuljahr /

Gründe für die Notwendigkeit eines Integrationshelfers

(pflegerischer Bedarf, Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich; Unterstützung im
kommunikativen Bereich)

(Amtliche Schulbezeichnung)

Zeitlicher Umfang

1. Bewilligungszeitraum (notwendiger Zeitraum aus Sicht der Schule):

2. Wöchentlicher Betreuungsbedarf in Zeitstunden:

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst der Förderschule (MSD)

- Die Schülerin/der Schüler wird vom MSD betreut.
- Einschulung: Bei der schulischen Prüfung, ob das Kind aktiv teilnehmen kann, wurde der MSD beteiligt.
- Der MSD stimmt mit der Einschätzung der allgemeinen Schule zur aktiven Teilnahmemöglichkeit des Schülers und der Notwendigkeit eines Integrationshelfers überein.

Bemerkung MSD* (ggf. abweichende Meinung oder ergänzende Ausführungen):

* freiwillige Angabe

(Amtliche Schulbezeichnung)

**Genehmigung
über den Einsatz einer
Integrationshelferin / eines
Integrationshelfers,
§ 40 Abs. 3 VSO-F**

Die _____ (Schule) genehmigt zur
Unterstützung der Schülerin / des Schülers* _____
(Name, Geburtsdatum) auf Antrag gegenüber den Erziehungsberechtigten
_____ (Namen) den Einsatz der
Integrationshelferin / des Integrationshelfers* _____
(Name, Geburtsdatum).

Die Integrationshelferin / der Integrationshelfer* begleitet die Schülerin / den Schüler* während

(Tätigkeitsfeld°). Die Genehmigung bezieht sich auf _____
(Schuljahr / Zeitraum), sie ist aus berechtigten Gründen mit Wirkung für die Zukunft
widerrufbar.

Die Integrationshelferin / der Integrationshelfer* hat über die ihr / ihm* bei der Tätigkeit in der
Schule bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht
für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
Dies gilt weiterhin nicht gegenüber den Erziehungsberechtigten der Schülerin / des Schülers*
in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der
Schülerin / dem Schüler* stehen.

(Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

° Als Eintragungen kommen z.B. in Betracht: der gesamten Anwesenheit in der Schule / der Unterrichtsfächer
Sport und Musik / der Unterrichtszeiten 8.00 bis 9.00 Uhr sowie 11.00 bis 12.00 Uhr

**Hinweise für Erziehungsberechtigte
zur Beschäftigung von Integrationshelfern**

Integrationshelfer, die in der Schule eingesetzt werden sollen, werden oftmals durch einen direkten privatrechtlichen Vertrag mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten verpflichtet. In diesem Zusammenhang ergeben sich in der Regel auch finanzierungsrechtliche Fragen, die zu klären sind. Zur ersten Orientierung möchten wir hierzu folgende Hinweise geben:

1. Arbeitsvertrag

Ist der Integrationshelfer nicht durch einen entsprechenden Anbieter von Integrationshelfern angestellt, so müssen die Erziehungsberechtigten selbst einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Integrationshelfer schließen. Dies sollte schriftlich erfolgen und jedenfalls die wesentlichen Verpflichtungen beider Seiten (Leistung des Integrationshelfers, Vergütung) festhalten.

2. Status des Integrationshelfers

In der Regel wird der Integrationshelfer als Arbeitnehmer einzuordnen sein, da er zumeist eine nichtselbstständige Tätigkeit ausüben wird. In Betracht kommt auch eine selbstständige Tätigkeit des Integrationshelfers (als Unternehmer). Es ist für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen, wie die Einordnung tatsächlich zu erfolgen hat. Entscheidend sind dabei zum Beispiel die persönliche Abhängigkeit des Integrationshelfers, die Weisungsgebundenheit und der zeitliche Umfang seiner Tätigkeit. Zu empfehlen ist in diesem Zusammenhang ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Finanzamt. Dieses kann beratend zur Seite stehen und darüber Auskunft geben, wie die Einordnung zu erfolgen hat.

Wird eine Arbeitnehmereigenschaft des Integrationshelfers bejaht, so kann das zuständige Finanzamt auch darüber informieren, ob und wie eine Verpflichtung zum Abzug der Lohnsteuer und der Sozialabgaben aus der Vergütung für den Integrationshelfer zu erfolgen hat. Je nach Umfang der Beschäftigung des Integrationshelfers (400 € Lohn als monatliche Höchstgrenze) kommt auch eine Einordnung als Minijob in Betracht. Information

und Beratung leistet in diesem Fall die bundesweit zuständige Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de; Service-Telefon: 01801 / 200 504).

3. Steuerliche Absetzbarkeit

Schließen Erziehungsberechtigte mit einem Integrationshelfer einen Arbeitsvertrag ab, ohne dass sie die Kosten für den Einsatz des Integrationshelfers durch die Sozialbehörde (vollständig) ersetzt bekommen, so können diese steuerlich geltend gemacht werden. Die Kosten stellen in der Regel behinderungsbedingten Mehraufwand des Kindes dar und sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 Einkommenssteuergesetz, EStG, steuerlich absetzbar. Bei Inanspruchnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen nach § 33b EStG sind die Kosten allerdings mit dem Pauschbetrag abgegolten.